

Frage der / des Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**„Landesmindestlohn auch in den Bereichen Ambulante Pädagogische Hilfen und Kita-Assistenz der  
"Lebenshilfe Bremen gemeinnützige Betreuungsgesellschaft mbH?"“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schließt mit den Leistungserbringern entgeltfinanzierter Sozialleistungen Verträge auf Grundlage partnerschaftlicher Verhandlungen ab. Hierbei wird das Leistungserbringerrecht in allen Rechtskreisen so interpretiert und angewendet, dass tariflich basierte, gezahlte Vergütungen an die Mitarbeitenden prinzipiell vollumfänglich berücksichtigt werden. Dies gilt natürlich auch für den Landesmindestlohn. Zeigen die Leistungserbringer in den Entgeltverhandlungen entsprechende Kosten an, werden diese vollumfänglich berücksichtigt. So wurden vor Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes im Frühjahr 2019 Entgeltverträge geschlossen, die vorsehen, dass die Entgelte auch innerhalb der Mindestlaufzeit durch die Berücksichtigung des bremischen Landesmindestlohns noch angepasst werden können. Vertragsrechtliche Verbindlichkeit zur Umsetzung des bremischen Landesmindestlohns entsteht im Rechtskreis des SGB XII. Im Landesrahmenvertrag SGB XII wurde unter § 13 Absatz 7 eine entsprechende Klausel im November 2012 aufgenommen: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012 strikt zu beachten.“

Vor diesem Hintergrund kommt der Senat zu der Auffassung, dass der in der Frage postulierte Sachverhalt nur aus einem veralteten Entgeltvertrag resultieren kann. Beim Neuabschluss von Vereinbarungen wird dies berücksichtigt.

**Zu Frage 2:**

Der Senat wird die Umsetzung des bremischen Landesmindestlohns umfassend sicherstellen, indem die Entgeltvereinbarungen weiter aktualisiert sowie zukünftig Klauseln zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes flächendeckend in den Entgeltverträgen aufgenommen werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unterbreitet der Lebenshilfe innerhalb der nächsten zwei Wochen ein entsprechendes Angebot.

**Zu Frage 3:**

Generell ist festzustellen, dass der Landesmindestlohn nur in wenigen Bereichen hier Relevanz erlangt, da beispielsweise selbst Hilfskräfte nach TV-L EG 2 und EG 3 eingruppiert und damit oberhalb des bremischen Landesmindestlohns vergütet werden.